

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 47 „Mechlenreuth Nord II“;

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten;

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Mechlenreuth Nord II“ in der Fassung vom 14.12.2021 inklusive aller Anlagen wurde in der Stadtratssitzung am 16.12.2021 gemäß § 10 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47 „Mechlenreuth Nord II“ inklusive Begründung mit Umweltbericht und allen weiteren Anlagen in Kraft.

Jedermann kann die o. g. Bauleitplanung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Münchberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hierzu liegt die Bauleitplanung in den Amtsräumen des Stadtbauamtes Münchberg, Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei wird um Beachtung der gültigen „Corona-Regelungen“ gebeten und eine telefonische Terminvereinbarung empfohlen. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-40) gerne zur Verfügung.

Weiterhin kann die Bauleitplanung auf der Homepage der Stadt Münchberg unter <https://www.muenchberg.de/buergerservice/stadtbauamt/bauleitplanungen/> als pdf-Datei eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Münchberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münchberg, den 13.01.2022

Stadt Münchberg

gez. Christian Zuber

Erster Bürgermeister